



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

### Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5349**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung aller weiteren ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Petitionen den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 5 : 0

Olaf Meister  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/5349

## Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021.

### Artikel 1

#### Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 18a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalkostenzuschuss für Lehrkräfte je Schüler berechnet sich wie folgt:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

## Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021.

### Artikel 0/1

#### Änderung des Brandschutzgesetzes

Dem § 23 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Auszahlung der Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise erfolgt zum 30. Juni des jeweiligen Jahres.“

### Artikel 1

#### Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2, 3)**, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 3** Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Personalkostenzuschuss für Lehrkräfte je Schüler berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Wochenstundenbedarf je Klasse} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,92 \times F1 \times F2}{\text{Klassenfrequenz} \times \text{Wochenstundenangebot je Lehrkraft.}}$$

Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrkraft.“

b) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2019 ist für die Entgeltgruppen 9 bis 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder die Stufe 4, für die Entgeltgruppen 6 bis 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder die Stufe 5 heranzuziehen. Ab dem 1. Januar 2020 ist für die Entgeltgruppen 6 bis 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder die Stufe 5 heranzuziehen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

2. In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „95 v. H.“ durch die Angabe „92 v. H.“ ersetzt.
3. In Absatz 5 wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „16,5 v. H.“ und die Angabe „30 v. H.“ durch die Angabe „26,5 v. H.“ ersetzt.

$$\frac{\text{Wochenstundenbedarf je Klasse} \times \text{Jahresentgelt} \times 0,92 \times F1 \times F2}{\text{Klassenfrequenz} \times \text{Wochenstundenangebot je Lehrkraft.}}$$

Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrkraft.“

b) wird gestrichen

- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „95 v. H.“ durch die Angabe „92 v. H.“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „16,5 v. H.“ und die Angabe „30 v. H.“ durch die Angabe „26,5 v. H.“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Landeshaushaltsordnung des**  
**Landes Sachsen-Anhalt**

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 18 erhält folgende Fassung:  
„§ 18 Kreditaufnahme, Kredittilgung, Konjunkturrücklage“.
  - b) Die Angabe zu § 118 erhält folgende Fassung:  
„§ 118 (weggefallen)“.

**2. § 18f wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe, die kein Schulgeld erheben, erhalten auf Antrag eine Förderung. Ein Anspruch besteht für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und Absatz 1a“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Landeshaushaltsordnung des**  
**Landes Sachsen-Anhalt**

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Kreditaufnahme, Kredittilgung, Konjunkturrücklage

(1) Das Haushaltsgesetz bestimmt nach Maßgabe der folgenden Absätze die Höhe der Kreditaufnahme oder -tilgung. Hierbei ist die Kreditaufnahme oder -tilgung der finanzstatistisch dem Land zuzurechnenden Institutionen zu berücksichtigen.

(2) In einer konjunkturellen Normallage ist der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(3) Im Falle einer positiven konjunkturellen Entwicklung sind mindestens in Höhe der Konjunkturkomponente Ausgaben zur Tilgung von Krediten aus Vorjahren oder für eine Zuführung an die Konjunkturrücklage zu leisten. Eine Kombination beider Ausgaben ist zulässig.

(4) Im Falle einer negativen konjunkturellen Entwicklung dürfen bis zur Höhe der Konjunkturkomponente entweder Mittel der Konjunkturrücklage entnommen oder - soweit diese nicht über Mittel in hinreichender Höhe verfügt - Kredite zur Finanzierung von Ausgaben aufgenommen werden.

(5) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, darf von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 aufgrund eines Beschlusses des Landtages abgewichen werden.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Kreditaufnahme, Kredittilgung, Konjunkturrücklage

(1) Das Haushaltsgesetz bestimmt nach Maßgabe der \_\_\_\_ Absätze **2 bis 4 und 6 bis 9** die Höhe der Kreditaufnahme oder **der Kredittilgung**. Hierbei ist die Kreditaufnahme oder **die Kredittilgung** der finanzstatistisch dem Land zuzurechnenden Institutionen zu berücksichtigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Im Falle einer negativen konjunkturellen Entwicklung dürfen bis zur Höhe der Konjunkturkomponente entweder Mittel der Konjunkturrücklage entnommen oder, soweit diese nicht über Mittel in hinreichender Höhe verfügt, Kredite zur Finanzierung von Ausgaben aufgenommen werden.

(5) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des **Landes** entziehen und die \_\_\_\_ Finanzlage **des Landes** erheblich beeinträchtigen, darf von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 aufgrund eines Beschlusses des Landtages abgewichen werden.

(6) Eine Kreditaufnahme ist außerdem zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zulässig. Ein Kredit im Sinne von Satz 1 darf nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Jahres, in dem er aufgenommen worden ist, fällig werden.

(7) Die Konjunkturkomponente ist eine Messgröße zur Bestimmung der Auswirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Landeshaushalt. Sie wird aus der Prognose der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung, der darauf basierenden Steuereinnahmeprognose und dem tatsächlichen Steueraufkommen nach anerkannten Methoden der Volkswirtschaftslehre abgeleitet.

(8) Übersteigt die tatsächliche Kreditaufnahme die nach Absatz 2 oder 4 zulässige oder werden tatsächlich weniger Ausgaben als nach Absatz 3 vorgeschrieben geleistet, sind in Höhe des Unterschiedsbetrages im nächsten zu erreichenden regulären Haushalt entweder die zulässige Kreditaufnahme oder die zulässige Entnahme aus der Konjunkturrücklage zu unterschreiten oder die Ausgaben nach Absatz 3 zu erhöhen. Im Falle eines Beschlusses nach Absatz 5 ist die Abweichung entsprechend Satz 1 in einem angemessenen Zeitraum auszugleichen.“

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Übersteigt die tatsächliche Kreditaufnahme die nach Absatz 2 oder 4 zulässige **Höhe** oder werden tatsächlich weniger Ausgaben als nach Absatz 3 vorgeschrieben geleistet, sind in Höhe des Unterschiedsbetrages im nächsten \_\_\_\_\_ **Haushaltsgesetz** entweder die zulässige Kreditaufnahme oder die zulässige Entnahme aus der Konjunkturrücklage zu unterschreiten oder die Ausgaben nach Absatz 3 zu erhöhen. Im Falle eines Beschlusses nach Absatz 5 ist die Abweichung entsprechend Satz 1 in einem angemessenen Zeitraum auszugleichen. \_

**(9) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.“**

## 3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt“ gestrichen.

## bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

## aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) innerhalb eines jeden Einzelplans die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und die Zuführungen an den Fonds im Sinne des § 62 Abs. 2;“

bbb) In Buchstabe b werden das Wort „jeweils“ und die Angabe „Doppelbuchstabe aa und bb“ gestrichen.

## b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan können Abweichungen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a geregelt werden.“

## 4. § 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Land bildet nach der Maßgabe des § 18 eine Konkurrürlage als allgemeine Rücklage.“

## 5. § 118 wird aufgehoben.

## 3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) unverändert

## bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) unverändert

bbb) In Buchstabe b werden das Wort „jeweils“ und die Angabe „Doppelbuchstaben aa und bb“ gestrichen.

## b) unverändert

## 4. unverändert

## 5. unverändert



**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. April 2008 (GVBl. LSA S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Entnahme

Die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt wird zum 31. Dezember 2021 aufgelöst. Die Mittel der Steuerschwankungsreserve dürfen wie folgt verwendet werden:

1. in den Jahren 2020 und 2021 können Mittel bis zur Höhe der in dem jeweiligen Jahr aus dem Gesamthaushalt gedeckten und in Anspruch genommenen Ausgabereste entnommen werden;
2. im Jahr 2021 können Mittel in Höhe von 180 000 000 Euro entnommen und dem Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt zugeführt werden;
3. im Jahr 2021 können weitere Mittel bis zur Höhe von 199 000 000 Euro zur Deckung von Ausgaben des Landes entnommen werden.

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Gesetz über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. April 2008 (GVBl. LSA S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Entnahme

Die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt wird zum 31. Dezember 2021 aufgelöst. Die Mittel der Steuerschwankungsreserve dürfen wie folgt verwendet werden:

1. in den **Haushalts**jahren 2020 und 2021 können Mittel bis zur Höhe der in dem jeweiligen Jahr aus dem Gesamthaushalt gedeckten und in Anspruch genommenen Ausgabereste entnommen werden;
2. im **Haushalts**jahr 2021 können Mittel in Höhe von 180 000 000 Euro entnommen und dem **Sondervermögen** „Pensionsfonds **für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger** des Landes Sachsen-Anhalt“ zugeführt werden;
3. im **Haushalts**jahr 2021 können weitere Mittel bis zur Höhe von 199 000 000 Euro zur Deckung von Ausgaben des Landes entnommen werden.

Die danach verbleibenden Mittel werden der Konjunkturrücklage nach § 62 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zugeführt. Eine Anrechnung auf eine gegebenenfalls bestehende Zuführungspflicht nach § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist zulässig.“

2. Die §§ 2 bis 5 werden aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräftreten“ angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die danach verbleibenden Mittel werden der Konjunkturrücklage nach § 62 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zugeführt. Eine Anrechnung auf eine gegebenenfalls bestehende Zuführungspflicht nach § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist zulässig.“

2. unverändert

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gesetz tritt am 31. Dezember **2022** außer Kraft.“

#### **Artikel 3/1 Änderung der Schuldenordnung für das Land Sachsen- Anhalt**

**§ 1 Abs. 1 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. Dezember 1992 (GVBl. LSA S. 870), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 708), wird aufgehoben.**

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

unverändert